



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Wilfried Schmitz  
Rechtsanwalt  
De-Plevitz-Str. 2  
52538 Selfkant

emp. 23.5.20  
Σ

Berlin, 12. Mai 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom 2. Mai 2018;  
Pet 4-19-14-580-005239  
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Schmitz,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
7. Mai 2020 beschlossen:

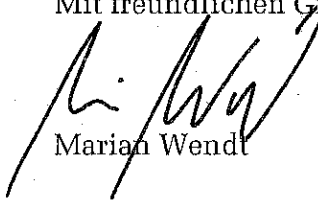
*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/18746), dessen Begründung beigelegt ist.

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marian Wendt



**Pet 4-19-14-580-005239**

52538 Selfkant

Sicherheits- und Verteidigungs-  
politik

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent fordert die sofortige Beendigung der Bundeswehreinmärsche in Syrien und deren strafrechtliche Aufarbeitung.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, mit der Entsendung der Bundeswehr nach Syrien seien schwerste Verstöße gegen das Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Grundgesetz und Strafgesetzbuch begangen worden. Der Petent habe insoweit auch eine Strafanzeige an den Generalbundesanwalt gerichtet. Mit seiner Petition wolle er diejenigen Abgeordneten stärken, die sich gegen einen Einsatz der Bundeswehr in Syrien ausgesprochen hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Vor diesem Hintergrund ist dem Petenten bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Hiergegen hat sich der Petent gewandt und dabei im Kern seinen Vortrag bekräftigt.

In seiner parlamentarischen Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt festgestellt, dass von der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) und anderen terroristischen Gruppen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht. Er hat in der Resolution 2249 (2015) alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, aufgefordert, unter Einhaltung des Völkerrechts in



noch Pet 4-19-14-580-005239

den unter der Kontrolle des IS stehenden Gebieten in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu unterbinden, die durch IS und andere terroristische Gruppen begangen werden.

Deutschland erbringt seinen Beitrag zur Bekämpfung der Terrororganisation IS im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition und verfolgt dabei einen umfassenden und vernetzten Ansatz, bei dem die außen-, entwicklungs-, sicherheits- und außenwirtschaftspolitischen Ziele eng aufeinander abstimmt sind. Der deutsche militärische Beitrag ist eingebettet in einen breiten zivilen Ansatz. Übergeordnete Ziele des Engagements bleiben dabei eine umfassende politische Friedenslösung für Syrien, die dauerhafte politische Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung Iraks sowie die nachhaltige Bekämpfung des IS-Terrors.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag dem Bundeswehreinsatz in Syrien und Irak zuletzt am 18. Oktober 2018 auf der Grundlage des Antrags der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks zugestimmt hat. Dieses Mandat gibt den Rahmen für die derzeitige Beteiligung der Bundeswehr an der Unterstützung des Iraks und der internationalen Anti-IS-Koalition vor, basierend auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dies gleichermaßen für zuvor vom Deutschen Bundestag mandatierte Einsätze der Bundeswehr mit Bezug zu syrischen Territorium gilt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens des Petenten wird keine Veranlassung zum Tätigwerden gesehen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.